

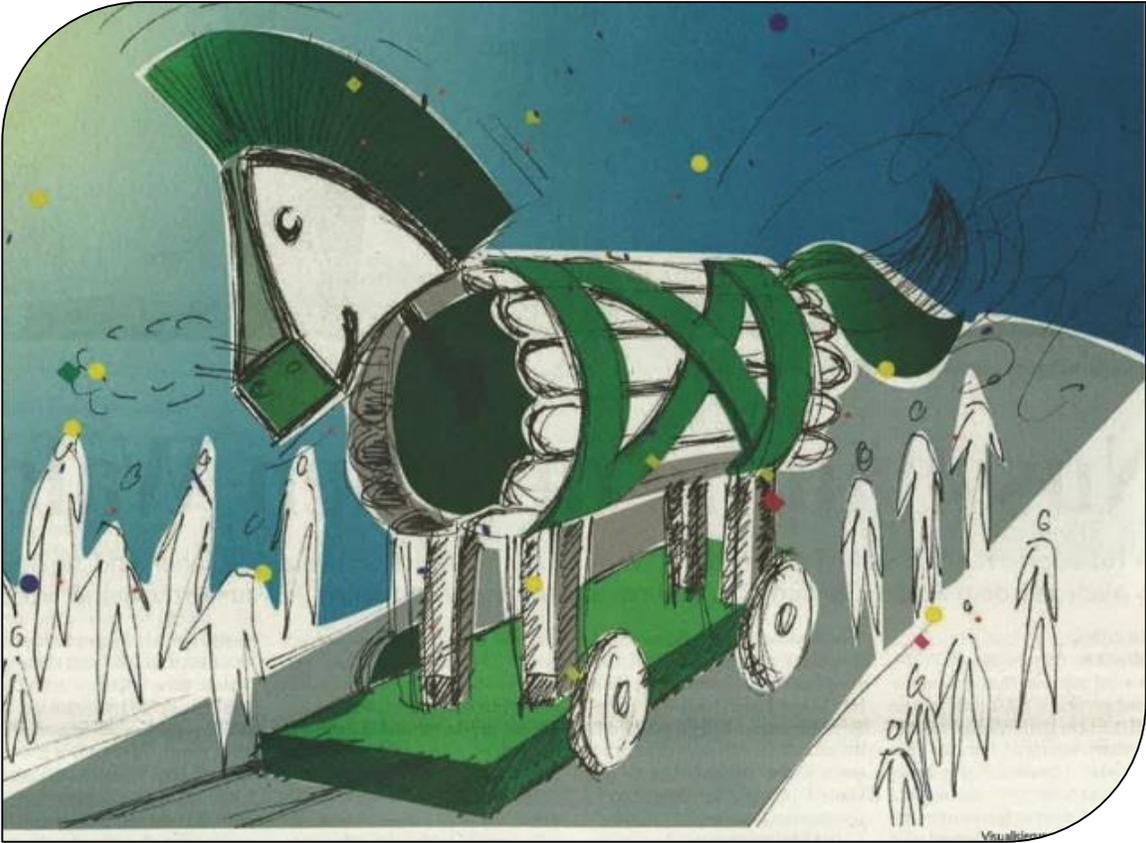
Die wahre Seite der KESB Behörden

Referat Elternforum Wattwil

18. März 2019

Aula Grünenau Wattwil

- 1 Begrüssung, Einleitung
- 2 Kindes- und Erwachsenenschutz - Recht
- 3 Umsetzung
- 4 Schnittstelle Schule
- 5 Exkurs Vorsorgeauftrag

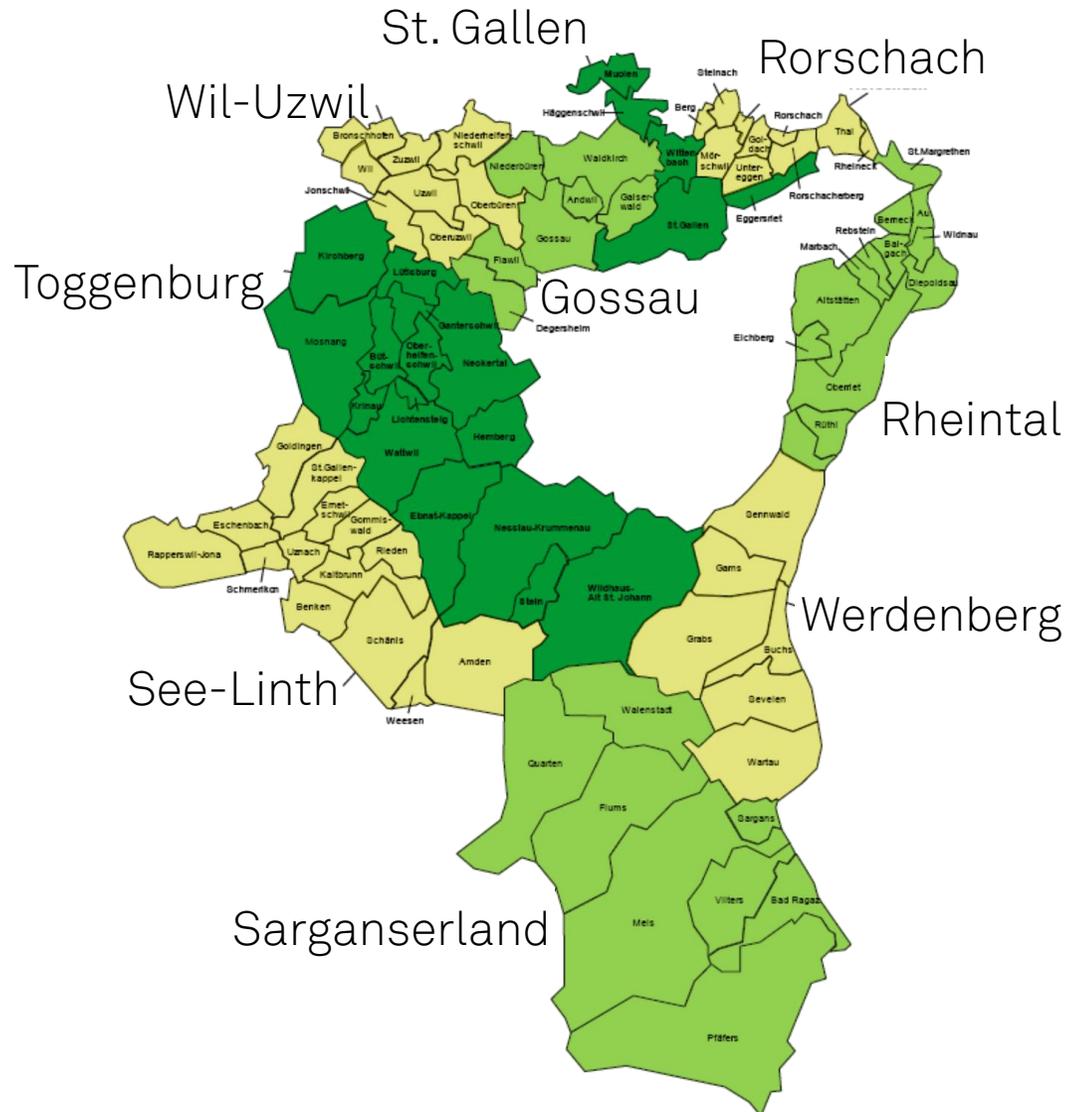


Einleitung



St Gallen kann es.

KESB Regionen



Neu

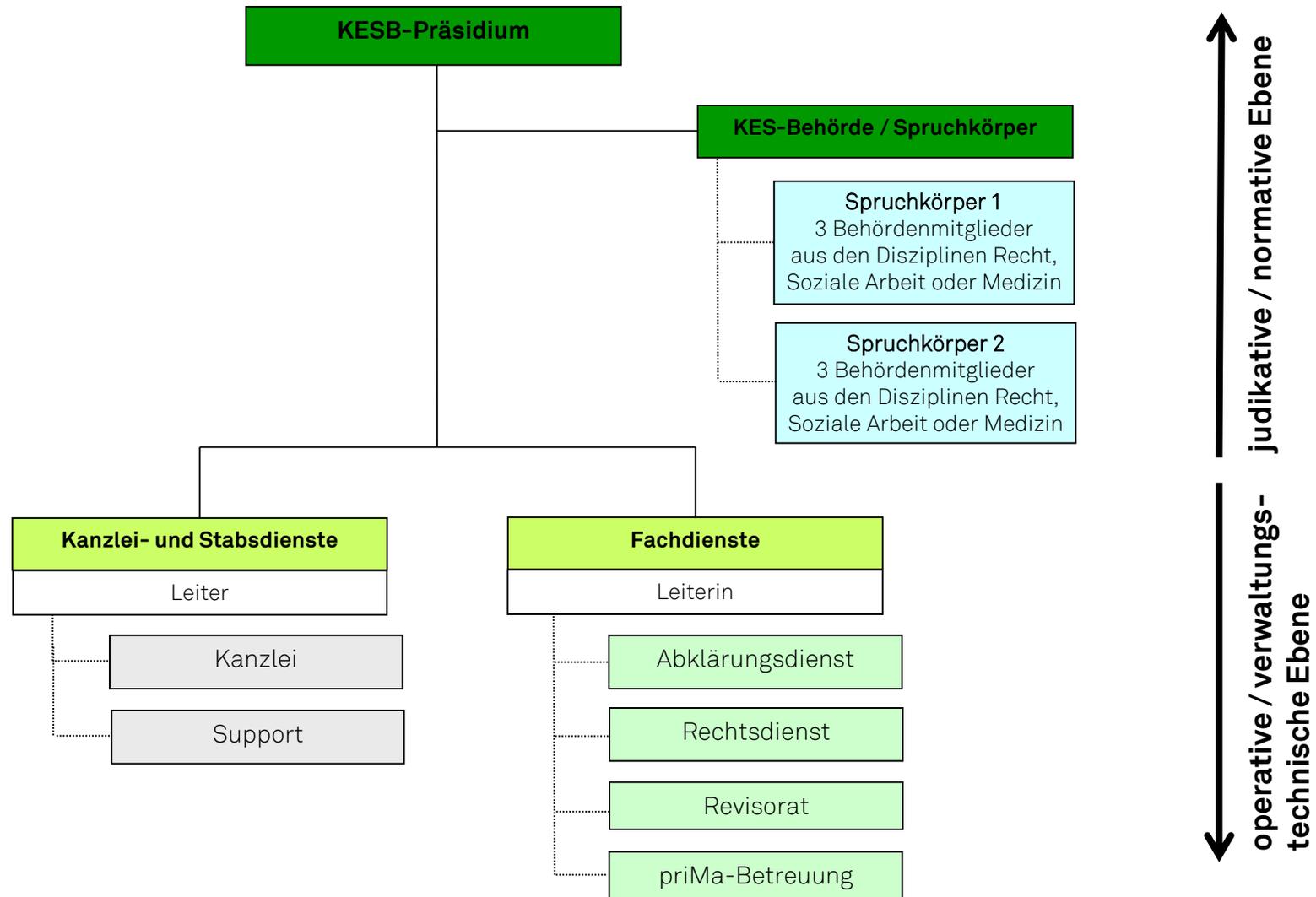
- > regionale Fachbehörde
- > Gerichtliche Überprüfung
- > Grösse +/- 50'000 Einw.

kesb

Kanton

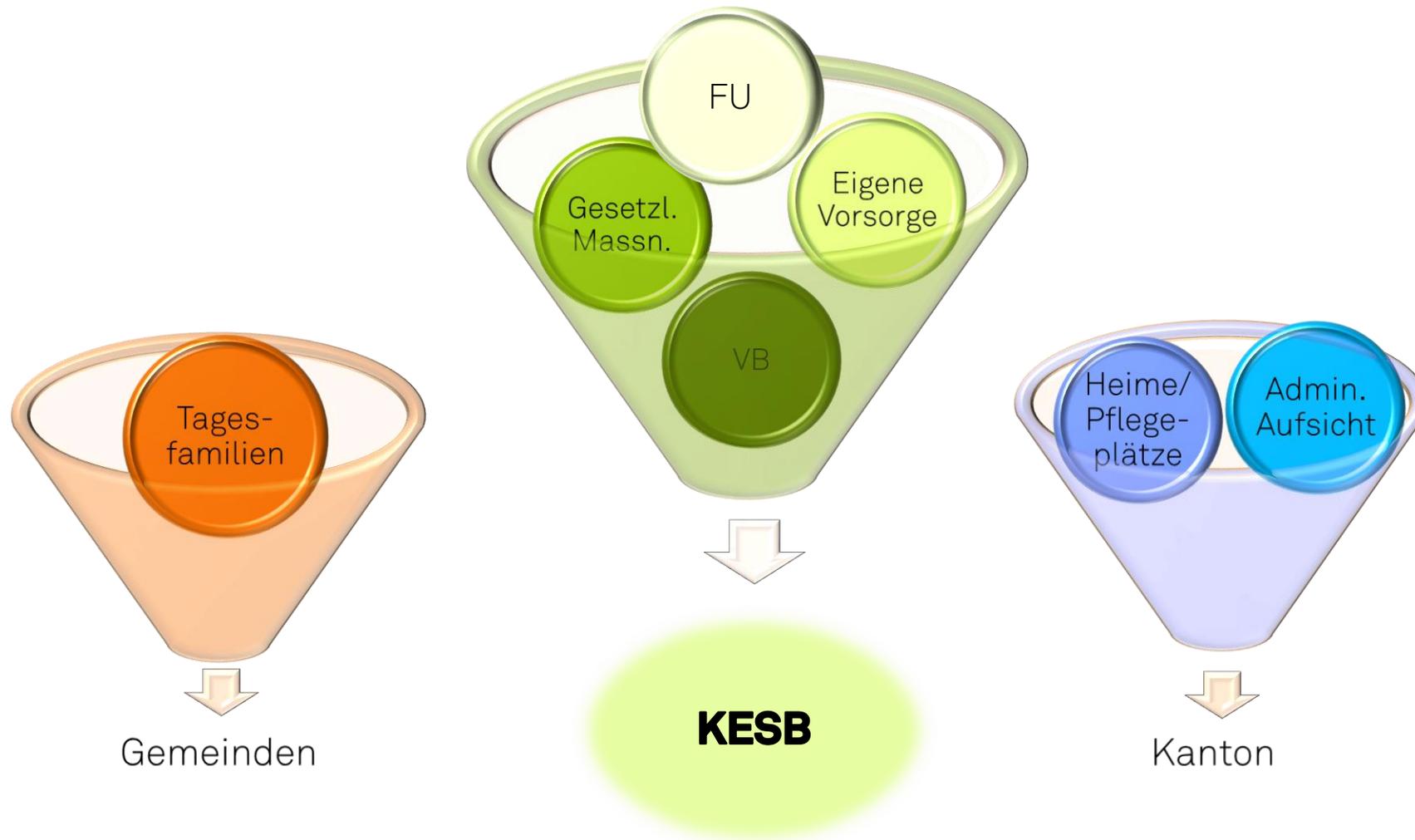
- Einführung, Vorgaben
- neun Regionen
- Optionen bei den rechtl. Körperschaften
- Organisationsrahmen (Spruchkörper)

Website mit Info's
> www.kesb.sg.ch



Aufgabenverteilung Gemeinde – KESB – Kanton

kesb



Grundpfeiler des neuen Rechts

**Selbst-
bestimmung**

**Subsidiaritäts-
prinzip**

**Solidarität in der
Familie**

**Schutz
urteilsunfähiger
Personen**

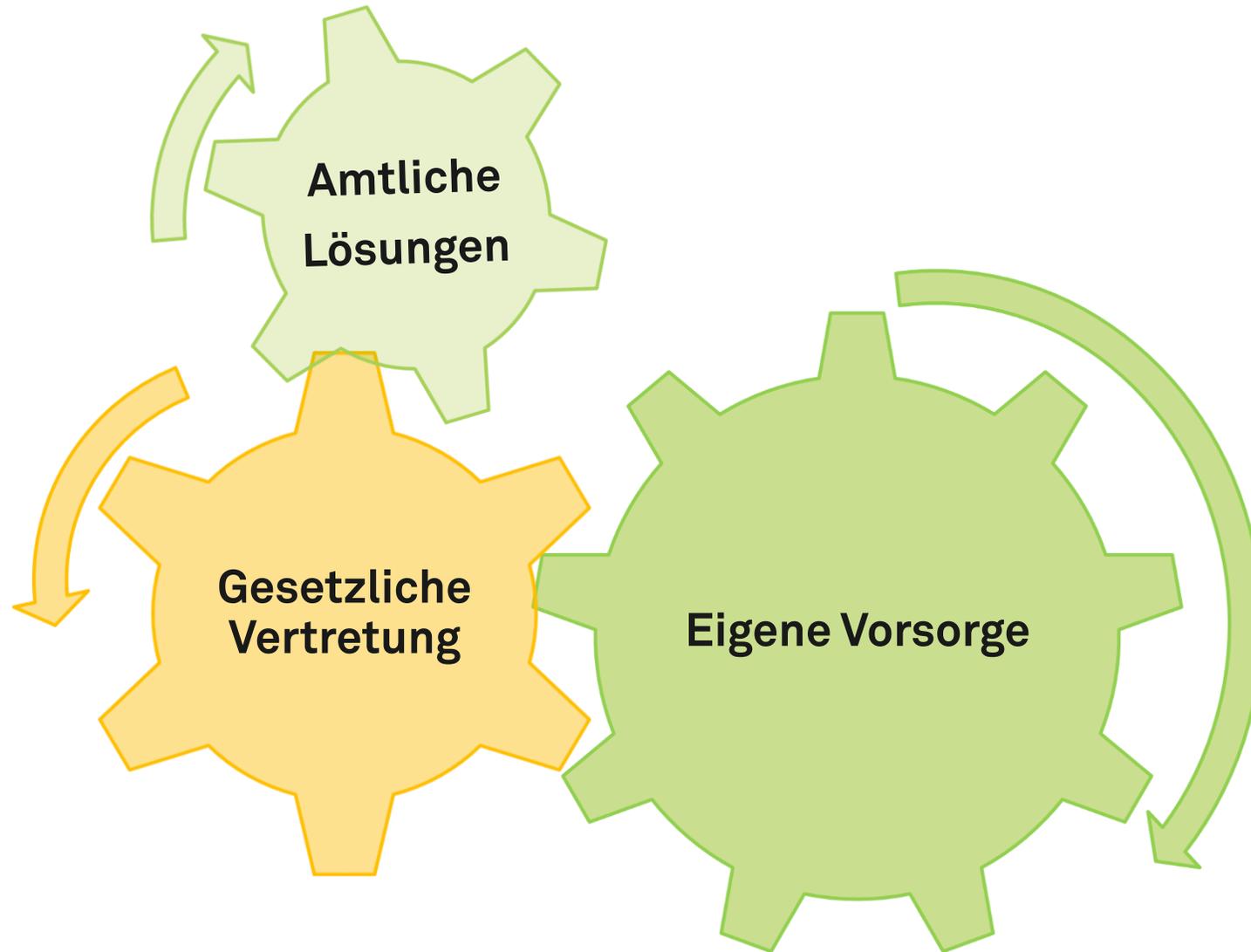
Überblick Erwachsenenschutzrecht

Übersicht KES-Recht

Altes Recht	Neues Recht	Rechtsinstitute	
	Vorsorgeauftrag	Eigene Vorsorge 	Nicht behördliche Massnahmen
	Patientenverfügung		
	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner	Gesetzliche Massnahmen 	
	Vertretung bei Medizinischen Massnahmen		
	Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen		
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Beistandschaften	Amtsgebundene Massnahmen 	Behördliche Massnahmen
	Vorkehrungen der KESB	Nicht amtsgebundene Massnahmen 	
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	Fürsorgerische Unterbringung		



Voraussetzungen für eine Beistandschaft



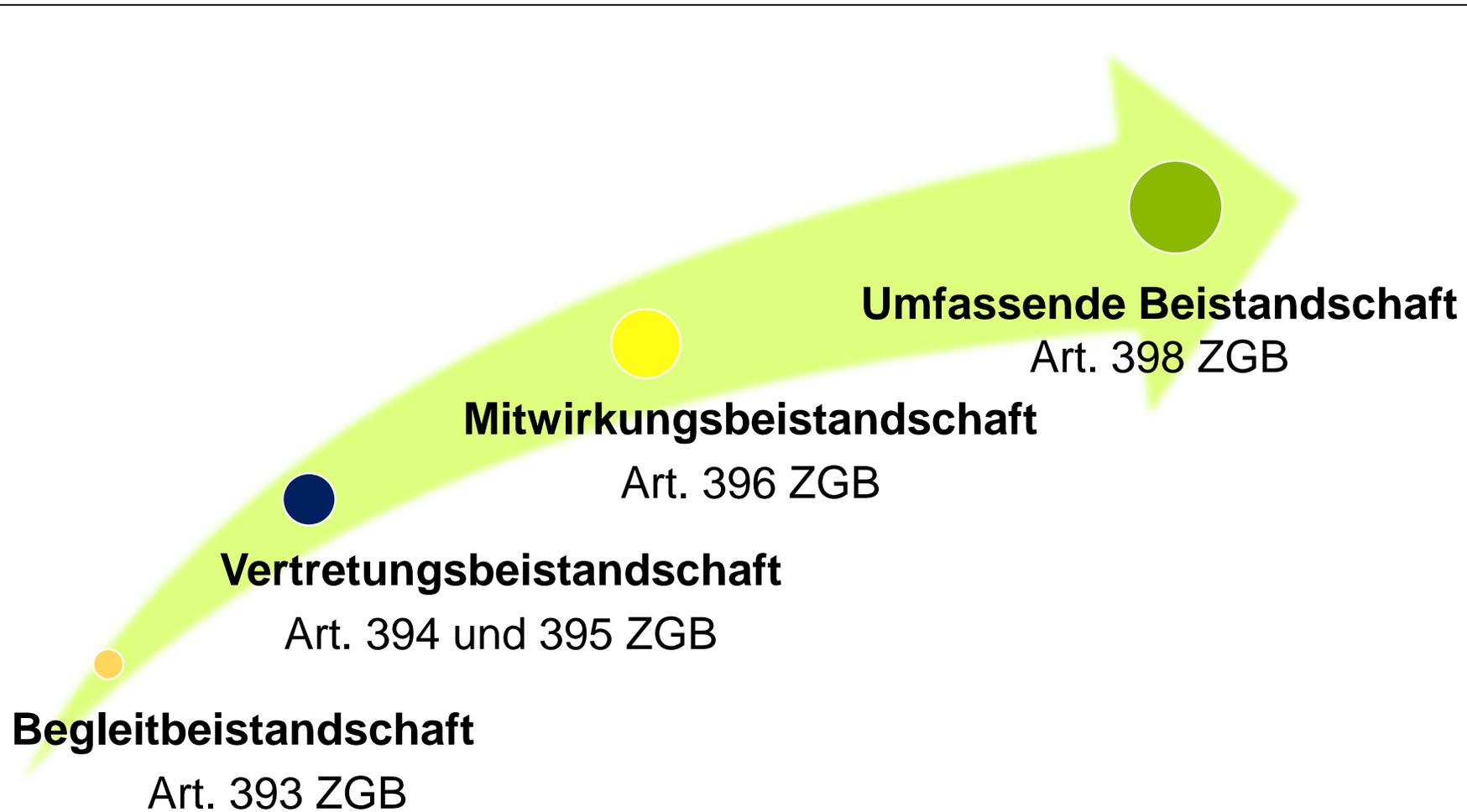
Voraussetzungen einer Beistandschaft

Zweck behördlicher Massnahmen:

- Wohl & Schutz hilfsbedürftiger Personen
- Selbstbestimmung erhalten und fördern



- Nicht: Beseitigung von unangepasstem Verhalten, sozialen Unbequemlichkeiten oder dergleichen



Beistandschaftsart	Vertretung durch Beistand	Handlungsfähigkeit	Handlungsfreiheit
Begleitbeistandschaft	Nein	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Vertretungsbeistandschaft	Ja	Einschränkung möglich	Beschränkt, da Beistand parallel oder alleine zuständig
Vermögensverwaltungsbeistandschaft	Ja	Einschränkung möglich	Beschränkt, da Beistand parallel oder alleine zuständig
Mitwirkungsbeistandschaft	Nein	Von Gesetzes wegen eingeschränkt	Beschränkt, Beistand muss im Umfang des Aufgabenbereichs zwingend mitwirken
Umfassende Beistandschaft	Ja	Entfällt umfänglich von Gesetzes wegen	Beschränkt auf höchstpersönliche Rechte und unentgeltliche Vorteile, geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens

Voraussetzungen einer Beistandschaft

Wann kommt es zur Beistandschaft?



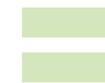
Voraussetzungen einer Beistandschaft

Wann kommt es zur Beistandschaft?

Geistige Behinderung
psychische Störung
«ähnlicher in der
Person liegender
Schwächezustand»
vorübergehende
Urteilsunfähigkeit
Abwesenheit



Unfähigkeit,
Angelegenheiten selber
zu besorgen oder
besorgen zu lassen
Keine eigene Vorsorge
Keine Alternativen
Verhältnismässigkeit



**Beistand-
schaft**

Überblick Kindesschutzrecht

Zum institutionellen System des Kindesschutzes gehört:

- der **freiwillige Kindesschutz**, der durch Beratungsstellen (Kinderklinik, KJPD, Jugend und Familienberatungsstellen) sichergestellt wird.
- der **zivilrechtliche Kindesschutz**, bei dem die vormundschaftlichen Behörden mit geeigneten Massnahmen Gefährdungen des Kindeswohls entgegenwirken.
- der **strafrechtliche Kindesschutz**, bei dem die Strafverfolgungsbehörde über Strafen und Massnahmen entscheidet. Delikte, die durch Minderjährige begangen wurden, werden bei der Jugendanwaltschaft untersucht.

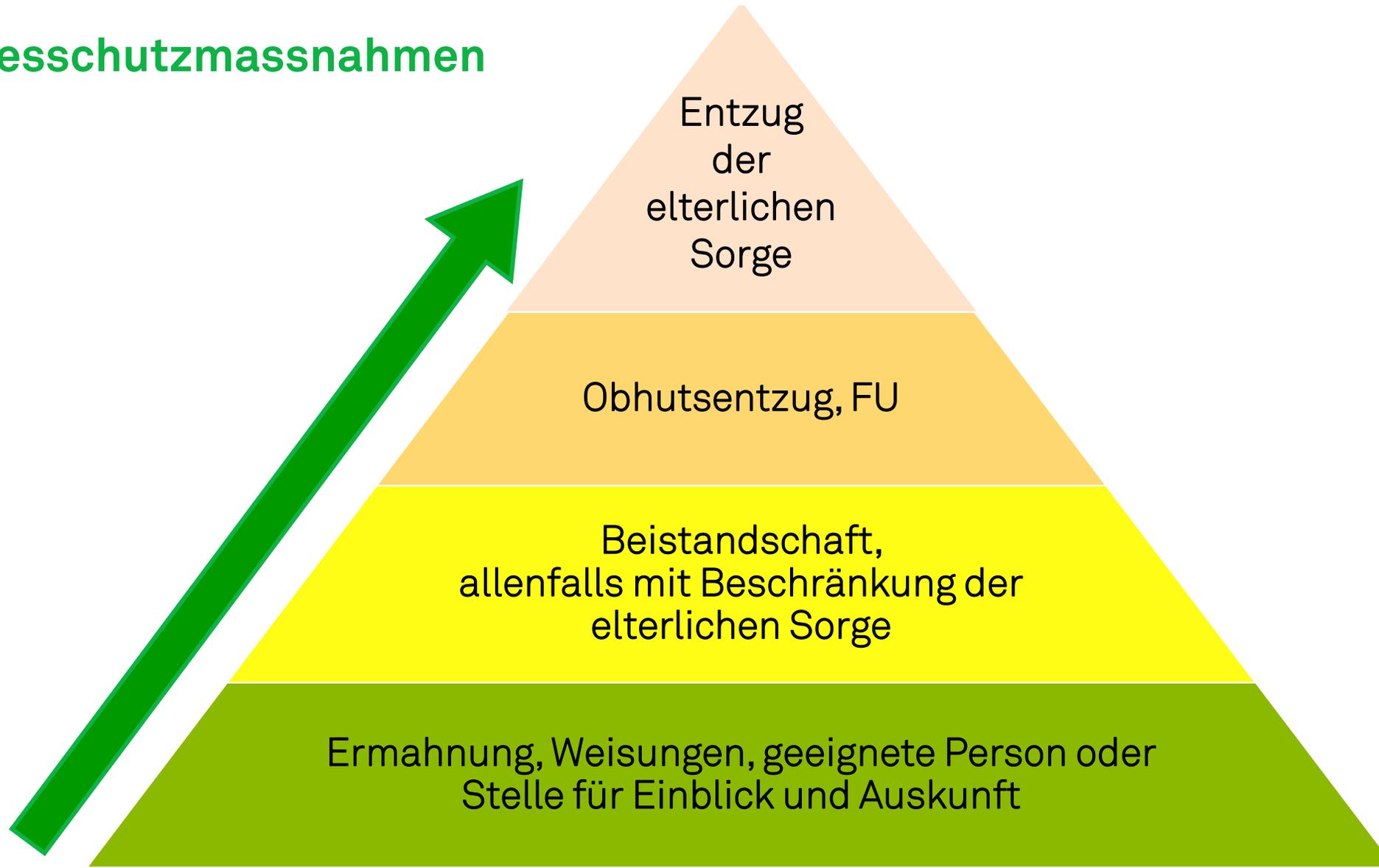
Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und...

... sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande,...

... so trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Kindesschutzmassnahmen

kesb



Zwischenfazit

Zur Startphase

kesb



**Fallübernahmen u.
Start-up geglückt**

**Fallzahlen
eingependelt**

**Effizienz –
Schnelligkeit**

**Netzwerk
aufgebaut**

**Überführungen
abgeschlossen**

**neues Recht
etabliert sich**



Zwischenfazit: Vergleich früher vs. heute

kesb



Erste Korrekturen

- Personelle Korrekturen, Anpassung an effektive Verhältnisse
- Zusammenarbeitsfragen wurden geklärt oder sind in Klärung

to does

- Kommunikation generell verbessern
- Etablierung Instrumente der eigenen Vorsorge (VA/PV)
- Subsidiaritätsprinzip leben, Gemeinden können Einfluss nehmen mit vorgelagerten Angeboten
- gute Praxis etablieren
- Spezialisierungen
- Akzeptanz

Melderechte und -pflichten

Jede Person **kann** der KESB Meldung erstatten...

... wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Art. 443 Abs. 1 ZGB

(Vorbehalten: Berufsgeheimnis)

Private und öffentliche Interessen sind gegeneinander abzuwägen (Bspw. Grossmutter, welche aufgrund der familiären Beziehung zögert, eine Meldung abzusetzen).

Mitwirkungspflicht: Mitwirkung und Amtshilfe ist geregelt in Art. 448 ZGB, wonach Dritte und Amtsstellen zur Mitwirkung verpflichtet sind, wenn ihnen nicht ein Berufsgeheimnis entgegenstehen.

Melderecht und Meldepflicht

Person in amtlicher Tätigkeit (= Person, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben des Gemeinwesens erfüllt)...

... ist **meldepflichtig**. (Art. 443 Abs. 2 ZGB)

Beispiele:

- Lehrpersonen, Mitarbeitende von Schulbehörden
- Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden
- Sozialarbeitende mit öffentlichem Leistungsauftrag
- Personen, welche mit Kinder arbeiten

Keine Güterabwägung. Die Meldepflicht geht dem Amtsgeheimnis, den kantonalen und den berufsethischen Schweigepflichten, nicht aber dem Berufsgeheimnis, vor.

Kinderschutz in der Schule braucht Zivilcourage

Lehrpersonen müssen die persönlichen Verhältnisse und das Wohlergehen der Kinder im Auge behalten. Besteht der Verdacht auf grobe Vernachlässigung oder Misshandlungen eines Kindes, sind sie zur Anzeige verpflichtet. Seit Anfang Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Für Lehrpersonen hat das Instrument der Gefährdungsmeldung noch grössere Bedeutung im Alltag erhalten.

Selina ist sechsjährig und besucht die erste Klasse. Regelmässig kommt sie zu spät zum Unterricht; häufig fehlen die Hausaufgaben. Der Lehrperson fällt auf, dass Selina oft hungrig ist, die Morgen-toilette selten macht und schnell ermüdet. Das Kind leidet zudem an Haarausfall. Auf dem Schulweg ist Selina diese Woche bei einem Brunnen eingeschlafen. Die Eltern zeigen sich im persönlichen Gespräch überfordert mit der Erziehung ihrer Tochter. Sie geben an, selber genügend eigene Probleme zu haben. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist praktisch nicht möglich.

sein: Recht, Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit und Medizin. Die KESB prüft die Anordnung einer Vertretung des Kindes insbesondere bei Verfahren der Unterbringung des Kindes oder umstrittener Verfahren betreffend elterlicher Sorge oder persönlichem Verkehr mit den Eltern. Für die Lehrpersonen zentral dürfte sein, wie unkompliziert und effizient der Kontakt und Austausch mit der KESB zukünftig ist.

Die Gefährdungsmeldung als Instrument

Ein bedeutsames Instrument um die KESB über eine konkrete Situation zu

Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten. Werden in der Schule Anzeichen festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert in aller Regel die Schulbehörde oder die Schulleitung die KESB. Für Lehrpersonen besteht eine Anzeigepflicht bei grober Vernachlässigung oder bei Misshandlungen eines Kindes. Bei Verdacht oder Wissen um sexuelle Ausbeutung oder Gewalt gegen Kinder innerhalb der Familie sind die Opferhilfestellen oder die kantonalen Kriseninterventionsgruppen der Schule zuerst zu informieren.

Gefährdungsmeldung Verfahren und Schnittstellen

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

Kanton St.Gallen



Gefährdungsmeldung Schulen an Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde (KESB)



Angaben zum Kind

Name: <input type="text"/>	Vorname: <input type="text"/>	Geburtsdatum: <input type="text"/>
Strasse: <input type="text"/>	PLZ/Wohnort: <input type="text"/>	
wohnt bei	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter	
	<input type="checkbox"/> Dritten (Adresse)	
Inhaber der elterlichen Sorge	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund/in	
Familien- und Schulergänzende Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/> Tageseltern <input type="checkbox"/> Mittagstisch <input type="checkbox"/> Hort <input type="checkbox"/> Anderes	
bei Fremdsprachigkeit		
<input type="checkbox"/> Verständigung in Deutsch möglich		
<input type="checkbox"/> Übersetzung erforderlich	Muttersprache: <input type="text"/>	

**Betroffene
Person**



**Umfeld
Dritte**

**privater
Mandatsträger /
Berufsbeistand**

kesb

www.kesb.sg.ch > Merkblätter oder spezifisch Region bspw. Toggenburg

• Regionen

- Gossau
- Rheintal
- Rorschach
- Sarganserland
- Linth
- St. Gallen
- Toggenburg
- Wil-Uzwil
- Werdenberg

KES Recht

Aufgaben der KESB

FAQ

Links

Stellenbörse

Merkblätter & Downloads

Extranet

Sitemap

Impressum

Regionen

Um mit der KESB in Kontakt zu treten, wenden Sie sich bitte an die Behörde Ihrer Region.



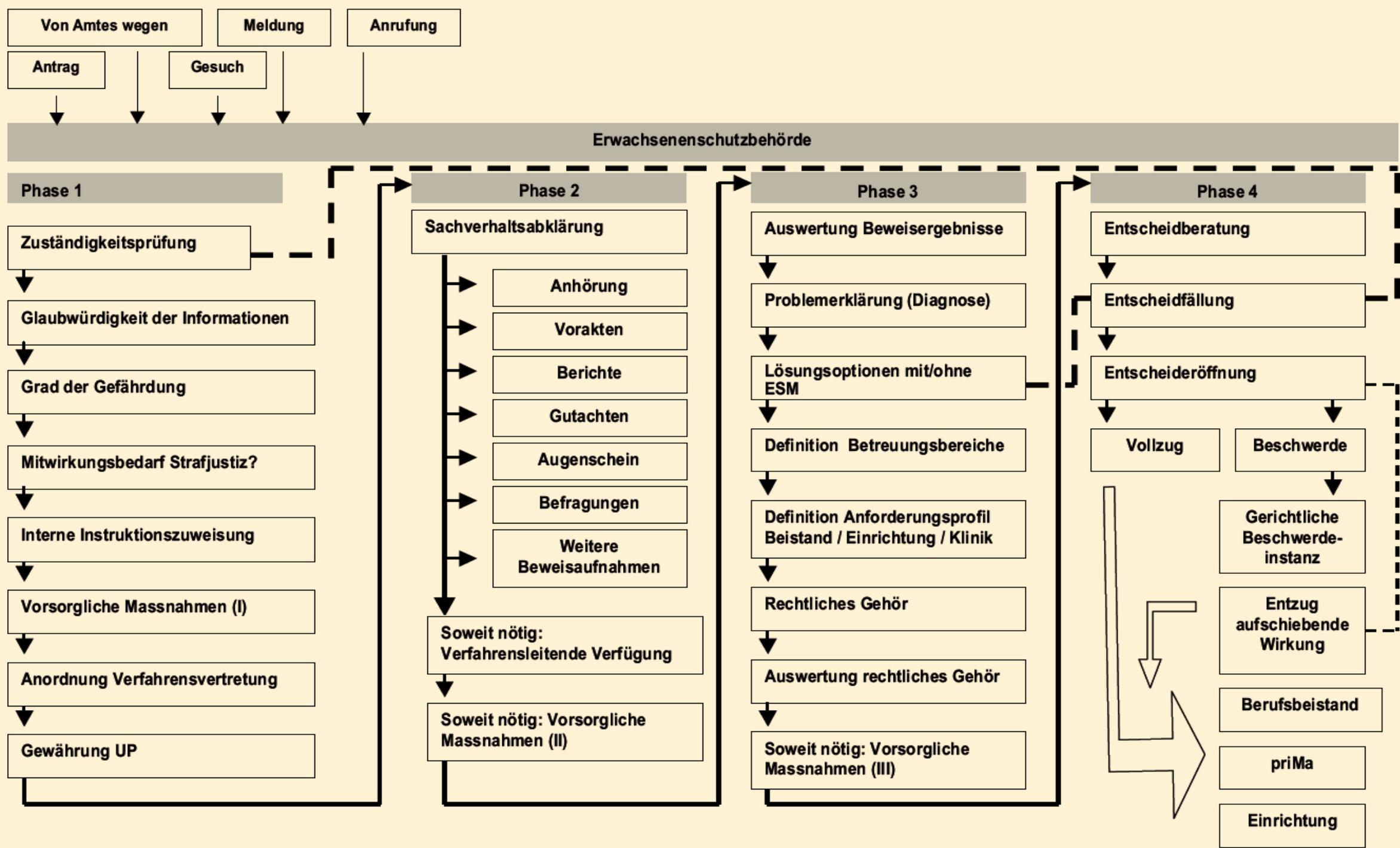
Subsidiaritätsprinzip

- Eltern sorgen nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande
- Freiwillige oder ambulante Angebote sind nicht zielführend oder werden nicht wahrgenommen
- Präventive und integrative Mittel sind ausgeschöpft

Behördliche Unterstützung Behördliches Eingreifen

- Eltern überfordert, uneinsichtig oder untätig
- Behördliche Unterstützung ist ein mutmassliche probates Instrument zur Problemlösung oder – entschärfung
- Bezug auf Schule: schulische Intervention ausgeschöpft oder keine Veränderungen erbracht

Verfahrensabläufe bei der Anordnung von Erwachsenen-
schutzmassnahmen

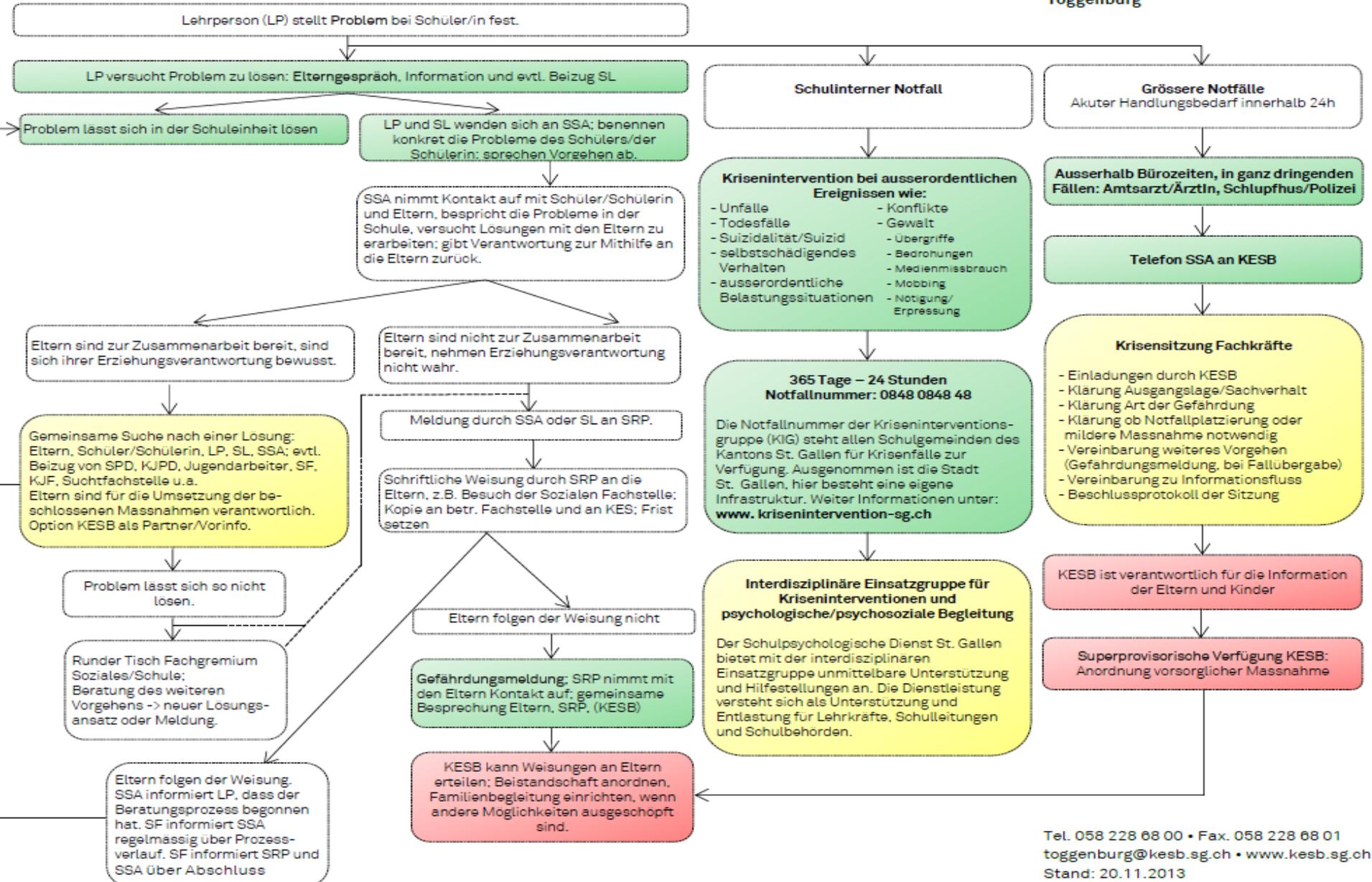


Schema «Schnittstelle Schule – KESB» bei Interventionen



Bei Verdacht auf Missbrauch, Gewalt: LP wendet sich an SSA; beide notieren alle Beobachtungen und Vorkommnisse; Meldung und Unterlagen an SRP. Weiterleitung an KESB. Gegebenenfalls Beizug in via. SRP beruft Helferrunde ein; Eltern nicht kontaktieren (vgl. Ordner „sicher!gesund!“, Register 2)

Time-out
Je nach Verhalten des Schülers/der Schülerin ist ein Time-out zu prüfen. Kriterien gemäss schulinternen Konzepten.



Kindesschutz

im Kanton St. Gallen

Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls

- für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- für Fachpersonen, die Kindesschutzfälle führen

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
Kanton St. Gallen



Verband St. Galler Volksschulträger

Kanton St.Gallen



Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung

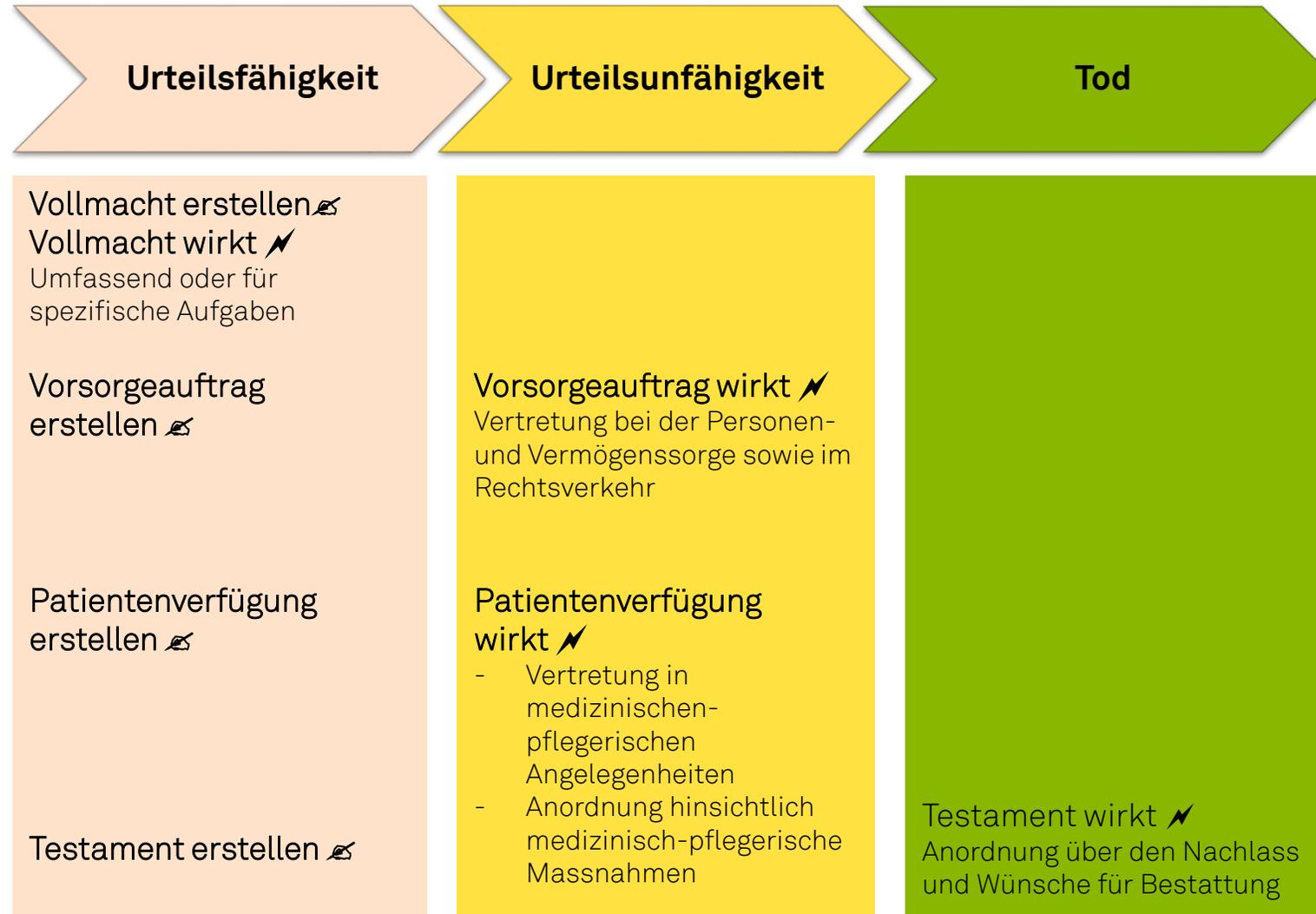
Die Minimalstandards wurden in Zusammenarbeit mit dem Bildungsdepartement (BLD), dem Amt für Soziales (AfSO), den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen (VSL SG) erstellt.

Exkurs Vorsorgeauftrag

Überblick

Vollmacht / Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Testament

kesb





Eine **handlungsfähige** (= volljährige und urteilsfähige) Person
beauftragt für den Fall ihrer **Urteilsunfähigkeit**
eine natürliche oder juristische **Person**
zur **Personensorge, Vermögenssorge und / oder Vertretung im Rechtsverkehr.**

Wer kann gültig einen Vorsorgeauftrag erstellen?

Eine handlungsfähige (= volljährige und urteilsfähige) Person.

volljährig = 18. Lebensjahr zurückgelegt

urteilsfähig = Jemand dem nicht wegen des Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, **Vernunftgemäss zu handeln.**

Wer kann eingesetzt werden?

Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Diese Person muss beim Wirksamwerden des Vorsorgeauftrages **handlungsfähig** sein.

Natürliche Person = Menschen

z.B. Familienangehörige oder Freunde

Juristische Person = Unternehmung / Organisation

z.B. Bank, Treuhänder, Rechtsanwaltskanzlei

Wer kann eingesetzt werden?

Empfehlungen

- Mind. 1 Ersatzbeauftragte/r
- Genaue Bezeichnung der vorsorgebeauftragten Person
z.B. Verwandtschaftsgrad, Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse
- Keine Beauftragung mehrerer Personen gleichzeitig ohne Aufgabenteilung
-> nicht praxistauglich
- Die vorsorgebeauftragte Person erst fragen, ob sie den Auftrag annehmen würde
(v.a. bei juristischen Personen)

Formvorschriften

Zwei Möglichkeiten:

- Handschriftlich mit Datum, Unterschrift
- Öffentliche Beurkundung bei Notar oder Amtsnotariat





Inhalt

Minimalanforderungen

- Auftraggeber/in und Beauftragte/r klar bestimmt
z.B. Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse
- Ausdruck, dass Auftrag für den Fall einer dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit erteilt wird und erst dann wirksam werden soll
z.B. Titel: Vorsorgeauftrag oder «Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich...»
- Definition Vertretungsbereiche: Personensorge (z.B. Soziales, Gesundheit), Vermögenssorge (z.B. Vermögensverwaltung) und Rechtsverkehr (bspw. Anträge bei SVA)

Inhalt

Weitere mögliche Inhalte eines Vorsorgeauftrages:

- Elemente der Patientenverfügung
(nur wenn Vorsorgebeauftragte/r eine natürliche Person ist)
- Weisungen
(z.B. Vermögensanlage)
- Entschädigungsregelung
(Entschädigung geht zu Lasten der auftraggebenden Person)



Vorsorgeauftrag

Ich, Ursula Muster, geb. xx.xx.xxxx, von XX, wohnhaft in Musterhausen, Musterstrasse, verfüge im Falle meiner Urteilsunfähigkeit, dass Toni Muster, geb. xx.xx.xxxx, Musterhausen, Bahnhofstrasse, Vorsorgebeauftragter für alle Bereiche der Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr ist und mich umfassend vertritt.

Im Verhinderungsfalle soll in nachfolgender Reihenfolge eines meiner Kinder die Vertretung übernehmen. Namentlich:

1. Luzia Muster, geb. xx.xx.xxxx, von XX, wohnhaft in Musterhausen
2. Hans Muster, geb. xx.xx.xxxx, von XX, wohnhaft in Musterlingen

Die Entschädigung richtet sich nach den ortsüblichen Bestimmungen über die Führung einer Beistandschaft.

Musterhausen, 24. April 2017

Unterschrift von Ursula Muster

Minimal steht in einem umfassenden Vorsorgeauftrag:

«Ich (Personalien) beauftrage XY (Personalien und Adresse) im Fall meiner Urteilsunfähigkeit, mich umfassend in allen Bereichen zu vertreten und meine Interessen zu wahren (Datum und Unterschrift).»

Widerruf des Vorsorgeauftrages

(solange noch nicht in Kraft getreten)

- Jederzeit
- Durch Vernichtung der Urkunde (z.B. Originale verbrennen oder zerreißen) oder Verfassung eines neuen Vorsorgeauftrages

Erlöschen des Vorsorgeauftrages

(wenn in Kraft getreten)

- Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person
- Tod der auftraggebenden Person
- 2 Monate Kündigungsfrist durch Auftragnehmer

2 Möglichkeiten im Kanton St. Gallen:

- Zivilstandsamt:
Eintragung Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag (CHF 75.00)
→ schweizweites Register
- Amtsnotariat St. Gallen:
Hinterlegung Vorsorgeauftrag (CHF 100.00 zzgl. MwSt.)
→ Achtung Wohnortwechsel!

Gemäss Gesetz muss die KESB nur beim Zivilstandsamt nachfragen, ob eine Eintragung vorhanden ist. Die KESB Toggenburg erkundigt sich jedoch auch beim Amtsnotariat.

Inkrafttreten

- Urteilsunfähigkeit der verfassenden Person
- Erfüllen der Formvorschriften
- geeignete, bevollmächtigte Person, die den an sie gerichteten Vorsorgeauftrag annimmt



Validierungsentscheid der KESB

Weitere Informationen

www.kesb.sg.ch

-> KES Recht -> Erwachsenenschutz -> Eigene Vorsorge
-> Vorsorgeauftrag

www.afhn.sg.ch

-> Vorsorgeauftrag

www.prosenectute.ch

-> Ratgeber -> Vorsorgeauftrag

www.sg.ch

-> Soziales -> Kindes- und Erwachsenenschutzrecht -> Informationen KES-Recht



Vorsorgeauftrag vs. Patientenverfügung

Vorsorgeauftrag	Patientenverfügung
Handlungsfähiger Verfasser (volljährig + urteilsfähig)	Urteilsfähiger Verfasser (auch minderjährig)
Vertretung in den Bereichen <ul style="list-style-type: none">• Personensorge• Vermögenssorge• Rechtsverkehr	Vertretung im Bereich der medizinischen Massnahmen
Beauftragte Person: Natürliche oder juristische Person	Beauftragte Person: Natürliche Person
Eigenhändige Errichtung (handschriftlich!) oder öffentliche Beurkundung	Einfache Schriftlichkeit (bspw. PC-Ausdruck, Kreuzchenformular mit Unterschrift)
Offizielle Depotstelle: Amtsnotariate	Keine offizielle Depotstelle, Empfehlung: Hausarzt, Vertretungsperson, behandelnde Ärzte

Vertretung bei med. Massnahmen

(1)

- Die in einer **Patientenverfügung** oder einem **Vorsorgeauftrag** bezeichnete Person (Ziff. 1)

(2)

- Der von der KESB ernannte **Beistand mit Vertretungsmacht** bei medizinischen Massnahmen (Ziff. 2)

(3)

- Der **Ehegatte oder eingetragene Partner**, wenn gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger sowie pers. Beistand (Ziff. 3)

(4)

- **Person**, die mit dem Urteilsunfähigen in der Hausgemeinschaft lebt und regelmässig und persönlich Beistand leistet (Ziff. 4)

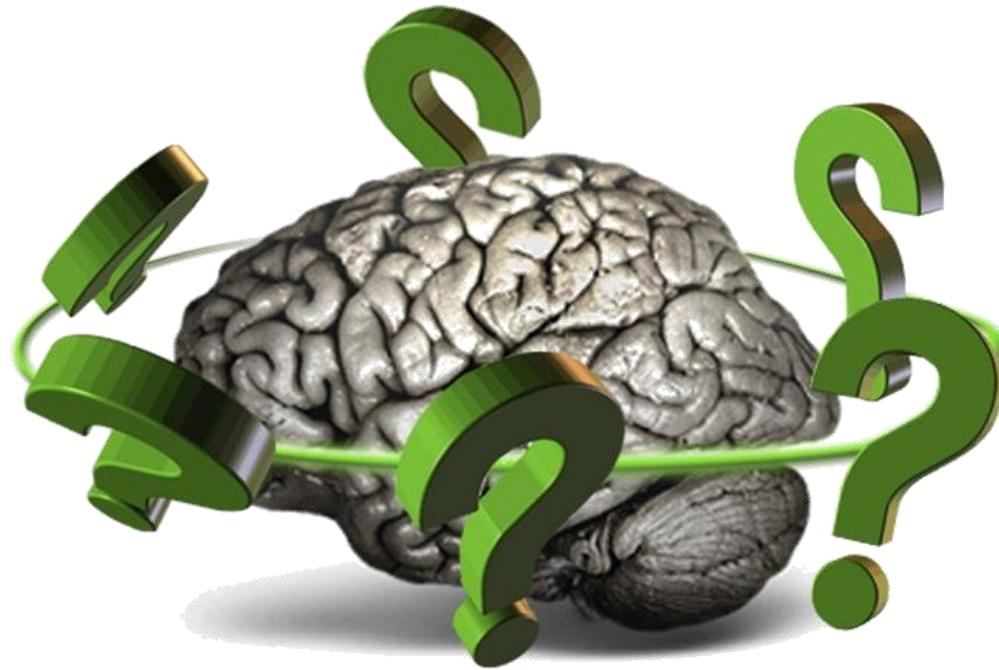
(5-7)

- **Nachkommen, Eltern oder Geschwister**, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten (Ziff. 5-7)

Fazit

Fragen / Feedback







Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Region Toggenburg

www.kesb.sg.ch

Bürohaus Soorpark
Postfach 39
9606 Bütschwil

Tel. 058 228 68 00
Fax 058 228 68 01
Mail toggenburg@kesb.sg.ch